

Geht an:

eSurvey-Administratorinnen/-Administratoren
(z.H. Geschäftsleitung),
eSurvey-Datenlieferantinnen/-Datenlieferanten

Börsenstrasse 15
Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 631 00 00
www.snb.ch

Zürich, 24. April 2024

Statistik
statistik.erhebungen@snb.ch

Mindestreserven (MIRE_U)

Anpassung der Erhebungsmittel per 20.07.2024 (Release 1.7)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Nationalbank hatte am 22. April 2024 mitgeteilt, dass sie Anpassungen an den Mindestreservevorschriften vornimmt. Diese führen in der Erhebung zu den Mindestreserven (MIRE_U) zu folgenden Anpassungen:

- Für die Berechnung der massgeblichen Verbindlichkeiten sind statt bisher 20% neu 100% der auf Schweizer Franken lautenden «Verpflichtungen aus kündbaren Kundeneinlagen (ohne gebundene Vorsorgegelder, exklusive Callgelder)» massgeblich.
- Die erforderliche Mindestreserve wird von 2.5% auf 4% des Durchschnitts aus den drei der jeweiligen Unterlegungsperiode vorausgegangenen Monatsendwerten der massgeblichen Verbindlichkeiten angehoben.

Die Nationalbankverordnung (NBV) wird per 1. Juli 2024 entsprechend angepasst. Die Änderungen sind daher ab der Unterlegungsperiode vom 20. Juli bis zum 19. August wirksam.

Weitere Informationen finden sich in der Medienmitteilung der Schweizerischen Nationalbank vom 22. April 2024 ([Medienmitteilung](#)).

Die angepassten Formulare und Erläuterungen gelten erstmals für die Unterlegungsperiode vom 20. Juli bis zum 19. August 2024. Für die Unterlegungsperiode vom 20. Juli bis zum 19. August 2024 sind somit bei den «Verpflichtungen aus kündbaren Kundeneinlagen (ohne gebundene Vorsorgegelder, exklusive Callgelder)» die Monatsendwerte vom April, Mai und Juni 2024 zu 100% in die Berechnung der massgeblichen Verbindlichkeiten einzubeziehen. Das Erfordernis beträgt 4% der berechneten massgeblichen Verbindlichkeiten.

Sie finden die wichtigsten Informationen zum Bezug und zur Übermittlung der für Sie relevanten Erhebungsmittel sowie zu Ihren Ansprechpartnern in den [Release Notes](#).

Wir bitten Sie, ab der Unterlegungsperiode vom 20. Juli 2024 bis zum 19. August 2024 ausschliesslich die angepassten Erhebungsmittel zu verwenden.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben intern an die zuständigen Stellen weiter.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Nationalbank